


**Fussball Club Meggen**
**6045 Meggen**

# STATUTEN

## ARTIKEL 1: NAME UND ZWECK DES VEREINS

1.1 Der Fussball Club Meggen wurde am 27. März 1949 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Meggen. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

1.2 Der FC Meggen ist Mitglied des Schweizerischen Fussball Verbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussball Verbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.3 Der FC Meggen ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

1.4 Als Mitglied des SFV unterstehen der (Name Verein) und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

1.5 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

1.6 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik- Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## ARTIKEL 2: MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten, die Vereins Reglemente und den Zweck des Vereins anerkennt. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

2.2 Der Verein besteht aus:

a) Aktivmitgliedern
b) Junioren
c) Senioren
d) Ehrenmitgliedern
e) Freimitgliedern
f) Passivmitgliedern

(In der männlichen Bezeichnung sind auch weibliche Vereinsmitglieder eingeschlossen).

2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

2.4 Anspruch auf die Freimitgliedschaft hat, wer sich während mehreren Jahren in aktiver oder in anderer Tätigkeit um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

2.5 Für den Verein pfeifende, offizielle Schiedsrichter, Trainer und Spielleiter gelten, solange sie ihre Tätigkeit ausüben, als Freimitglieder.

## ARTIKEL 3: BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT, DATEN BEARBEITUNG

3.1 Beitrittserklärungen sind mittels offiziellem FC Meggen Anmeldeformular an den Vereinsvorstand zu richten.

3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Austrittsgesuche von aktiv spielberechtigten Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison oder bis 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden.

3.4.1 Alle übrigen Mitglieder (Passivmitglieder gemäss 3.4.2) können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

3.4.2 Bei Passivmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft bei Ausbleiben des Jahresbeitrages automatisch.

3.4.3 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Handen der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

3.6 Aktive, Junioren und Senioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

3.8 Die von einem Mitglied und von allen, die eine Vereinsfunktion wahrnehmen, bekannt gegebenen Personendaten dürfen vom FC Meggen zur Verfolgung des Vereinszwecks gemäss 1.1, insbesondere für die Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs sowie von Vereinsanlässen, bearbeitet werden, was insbesondere auch die Weitergabe etwa an vereinsinterne Personen (z.B. Funktionäre/innen, Trainer/innen, andere Mitglieder, usw.), an übergeordnete Fussballverbände, an Jugend + Sport und an sonstige, die Vereinszwecke unterstützende Dritte sowie im Rahmen der Erlangung von Sportförderungsbeiträgen von Gemeinwesen und Privaten einschliesst. Zudem dürfen durch den FC Meggen Mannschaftsfotos und Einzelfotos von Mitgliedern und von allen, die eine Vereinsfunktion wahrnehmen, sowie dazugehörige Berichte von Trainings,

Spielen und Vereinsanlässen zu Vereinszwecken erstellt und mit Nennung des Vor- und Nachnamens sowie der Mannschaftszugehörigkeit vereinsintern, auch auf elektronischem Weg, verteilt, im Klublokal aufgehängt oder auf der Homepage des FC Meggen online veröffentlicht werden.

## ARTIKEL 4: ORGANE

4.1 Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung

b) die Rechnungsrevisoren

c) der Vorstand

d) die Kommissionen
- die Spielkommission
- die Seniorenkommission
- die Juniorenkommission
- die technische Kommission
- weitere Kommissionen

## ARTIKEL 5: GENERALVERSAMMLUNG / AUSSERORDENTLICHE GENERAL VERSAMMLUNG

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Die Mitglieder aller Kategorien des FC Meggen haben das Recht an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben.

5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimm berechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die Versammlung hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen stattzufinden.

5.1.3 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren, Junioren im A-Junioren Alter, Trainer, Spielleiter und

offizielle Schiedsrichter obligatorisch. Abmeldungen sind an den Vorstand zu richten. Wer unentschuldigt wegbleibt kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

5.1.4 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail oder Brief zuzustellen.

5.1.5 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 14.3).

5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt danach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- des Vereinspräsidenten
- des Präsidenten der Spielkommission
- des Senioren-Obmannes
- der Juniorenkommission
- der technischen Kommission
- weiterer Kommissionen

c) Entgegennahme und Genehmigung
- der Jahresrechnung
- des Revisorenberichtes
- des Budgets

d) Wahl
- des Vereinspräsidenten
- des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
- der Rechnungsrevisoren und Suppleanten

e) Ehrungen

f) Statutenänderungen

g) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge

h) Anträge

i) Verschiedenes

5.4 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen schriftlich an die Mitglieder kommuniziert werden.

## ARTIKEL 6: VORSTAND

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Aktuar/Protokollführer
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Senioren-Obmann
- einer/einem oder zwei Juniorenverantwortlichen
- Technischer Sportchef
- Beisitzer

6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Sie werden für ein Jahr gewählt und können wiedergewählt werden. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte oder Kommissionen bestellen und Ihnen Aufträge erteilen.

6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Der Vorstand kann Mitgliedern, welche sich vereinsschädigend verhalten, eine an gemessene Busse aussprechen.

6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern anwesend ist.

6.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Spikopräsident
- der Kassier

alle kollektiv zu Zweien unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

6.7 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

6.8 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

6.9 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

## ARTIKEL 7: SPIELKOMMISSION

7.1 Die Spielkommission besteht aus:
- Spiko-Präsident
- Spiko-Aktuar
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident oder ein weiterer Vertreter des Vorstandes hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

7.2 Die Spielkommission koordiniert, organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb aller Abteilungen.

7.3 Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission alleine zuständig.

7.4 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen.

## ARTIKEL 8: SENIORENKOMMISSION

8.1 Die Seniorenkommission besteht aus:
- Senioren-Obmann
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident oder ein weiterer Vertreter des Vorstandes hat Sitz und Stimme in der Seniorenkommission.

8.2 Die Seniorenkommission organisiert den Spiel- und Trainingsbetrieb ihrer Abteilung in Koordination mit der Spielkommission.

8.3 Es liegt in der Kompetenz des Seniorenobmannes, die Funktionäre der Seniorenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Seniorenkommission allein zuständig.

## ARTIKEL 9: JUNIORENKOMMISSION

9.1 Die Juniorenkommission besteht aus:
- der/dem einen oder den beiden, in den Vorstand gewählten Juniorenverantwortlichen
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident oder ein weiterer Vertreter des Vorstandes hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

9.2 Die Juniorenkommission organisiert den Spiel- und Trainingsbetrieb ihrer Abteilung in Koordination mit der Spielkommission.

9.3. Es liegt in der Kompetenz der/des einen oder der beiden, in den Vorstand gewählten Juniorenverantwortlichen, die Funktionäre der Juniorenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Juniorenkommission allein zuständig.

## ARTIKEL 10: RECHNUNGSREVISOREN

10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

10.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

10.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

## ARTIKEL 11: FINANZEN

11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

11.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

11.3 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

11.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

11.5 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## ARTIKEL 12 TECHNISCHE KOMMISSION

12.1 Die technische Kommission besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern. Nebst dem technischen Sportchef, der den Vorsitz hat, muss mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten sein. Es können auch externe Personen miteinbezogen werden. Die Mitglieder werden durch den Vorstand eingesetzt.

12.2 Die technische Kommission ist verantwortlich für die Zusammenstellung der aktiv Mannschaften sowie für ihre Betreuung vor und während der Meisterschaft.

## ARTIKEL 13 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

13.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

13.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stellvertretungen sind nicht zulässig. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, ausser Junioren und Spielleiter im B Junioren Alter oder jünger und Passivmitglieder.

## ARTIKEL 14 STATUTENÄNDERUNGEN

14.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich der Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

14.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung per E-Mail oder Brief zuzustellen.

14.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## ARTIKEL 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

15.2 Bei einer Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

15.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der

politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

## ARTIKEL 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Die Vereinsakten sind 10 Jahre aufzubewahren.

16.2 Die Vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. September 2026 angepasst und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 31. August 2022 und treten sofort in Kraft.

Meggen, 9. September 2026

FC Meggen

Anna Geiger
Co-Präsidentin

Gianfranco Aloise
Aktuar